

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wettbewerb und Innovationsdynamik im Softwarebereich sichern – Patentierung von Computerprogrammen effektiv begrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Innovative, leistungsfähige und sichere Informationssysteme sind unverzichtbare Grundlage der Wissens- und Informationsgesellschaft. Wesentliche Leistungsträger bei der Entwicklung dieser Systeme sind in Deutschland und Europa kleine und mittelständische Softwareentwicklungsunternehmen, aber auch größere, global agierende Unternehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit aller Unternehmen hängt auch maßgeblich vom Urheberrecht ab, welches in der Europäischen Richtlinie 1991/250/EWG (2009/24/EG) und in den §§ 69a ff. des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geregelt ist. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte aus § 69c UrhG stellen sicher, dass den Softwareentwicklern die wirtschaftlichen Erträge ihrer Programme zufließen. Gleichzeitig bezweckt das Softwareurheberrecht die Sicherung der Interoperabilität zwischen den Programmen.

Das deutsche Patentgesetz (PatG) und das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) tragen der Schutzregelung von Software über das Urheberrecht Rechnung, indem sie Computerprogramme „als solche“ vom Patentschutz ausnehmen. Gleichwohl wurden in der Praxis – insbesondere vom Europäischen Patentamt (EPA) – Patente mit Wirkung auf Computerprogramme erteilt, bei denen die Patentierung von Lehren zur reinen Datenverarbeitung in einer nur formalen Einkleidung als „technische Verfahren“ oder „technische Vorrichtungen“ erfolgte und Ansprüche auch explizit auf diese Verfahren bzw. Vorrichtungen realisierenden Computerprogramme erhoben werden. Die Anzahl der allein vom EPA erteilten softwarebezogenen Patente liegt nach Schätzungen im hohen fünfstelligen Bereich.

Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat in Referenzurteilen 2009 und 2010 die Patentfähigkeit softwarebezogener Lehren in weiten Teilen anerkannt (Steuerungseinrichtung für Untersuchungsmodalitäten, X ZB 22/07 vom 20. Januar 2009; Windows-Dateiverwaltung, X ZR 27/07 vom 20. April 2010; Dynamische Dokumentengenerierung, Xa ZB 20/08 vom 22. April 2010). In dieser Rechtsprechung hat der BGH die Technizitätsanforderung als Kriterium für eine Patentierbarkeit weit ausgelegt und eine strenge Auslegung des § 1 PatG als Ausschlussgrund für Computerprogramme verworfen. Damit hat sich der BGH der großzügigeren Patentierungspraxis des EPA angenähert.

Diese Situation bedeutet für Softwareentwickler eine erhebliche Rechtsunsicherheit: Die Abstraktheit der Patentansprüche hat zur Folge, dass ein softwarebezogenes Patent alle individuellen Ausführungen der geschützten Problemlösung in konkreten Computerprogrammen erfasst. Computerprogramme,

die die geschützte Problemlösung enthalten, dürfen ohne Zustimmung des Patentinhabers nicht mehr gewerblich verwendet werden.

Die betroffenen Softwareentwickler verlieren faktisch die urheberrechtlich vorgesehenen Verwertungsrechte an ihren selbst geschaffenen Computerprogrammen und sind bei der wirtschaftlichen Verwertung unkalkulierbaren Kosten- und Haftungsrisiken ausgesetzt. Auch sind patentbehafte Bestandteile von Softwarelösungen mit den Lizenzbedingungen der überwiegenden Open-Source-Software grundsätzlich unvereinbar. Als gesamtwirtschaftliche Folgen dieser Situation sind Monopolisierungstendenzen im Softwaresektor mit entsprechend negativen Folgen für die Innovationsdynamik und den Arbeitsmarkt zu befürchten.

Der Bundestag hat diese Situation erkannt und sich bereits im Jahr 2005 im Rahmen eines interfraktionellen Antrags (Bundestagsdrucksache 15/4403) für die Wiederherstellung der Rechtssicherheit für Softwareentwickler ausgesprochen. Der Bundestag bekräftigte seine Überzeugung, „dass der hinreichende Schutz des geistigen Eigentums unverzichtbar ist zum Erhalt und zur Entwicklung der kreativen gesellschaftlichen Potenziale im Interesse der Kreativen, der Verbraucherinnen und Verbraucher wie der Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt“.

Die Praxis, softwarebezogene Patente in Europa zu erteilen, steht im Widerspruch zu dem 1991 mit der Richtlinie 1991/250/EWG eingeschlagenen Weg des „copyright approach“. Sie ist daher mit dem in der Richtlinie niedergelegten Willen des europäischen Gesetzgebers nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Dies greift auch der Bundestag im interfraktionellen Antrag auf Bundestagsdrucksache 15/4403 auf und führt aus:

„Computerprogramme sollen laut Artikel 10 des Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS) der Welthandelsorganisation (WTO) nach den Regeln des Urheberrechts geschützt werden. Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen wird durch die Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen gewährleistet, deren Vorgaben in Deutschland durch die §§ 69a ff. des Urheberrechtsgesetzes umgesetzt worden sind. Computerprogramme sind dementsprechend nach den geltenden Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens „als solche“ (ebenso wie Geschäftsmodelle) von der Patentierbarkeit ausgenommen. An diesem Grundsatz ist festzuhalten.“

Mit dem Scheitern des Richtlinienentwurfs des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (KOM(2002) 92) blieb auch die vom Bundestag geforderte Unterbindung selbständiger Programmansprüche, die Gewährleistung der praktischen Anwendbarkeit des urheberrechtlich verankerten Interoperabilitätsprivilegs, der Schutz von Softwareentwicklungen unter Lizenzmodellen Freier- und Open-Source-Software und die Unterbindung der Patentierung von softwarebasierten Geschäftsmethoden bis heute unberücksichtigt.

Es bleibt die Aufgabe bestehen, auf europäischer Ebene dem „copyright approach“ aus der Software-Richtlinie die gehörige Geltung zu verschaffen und die entsprechenden gesetzlichen Konkretisierungen auch im deutschen Recht vorzunehmen, denn Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes gebietet es, die tatsächliche Wirksamkeit des Urheberrechts im Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu gewährleisten, dass die wirtschaftlichen Verwertungsrechte des Softwarewerkes im Urheberrecht geschützt bleiben und nicht durch Softwarepatente Dritter leerlaufen;
2. sicherzustellen, dass Softwarelösungen auf dem Gebiet der reinen Datenverarbeitung, der softwarebasierten Wiedergabe von Informationen und von programmgestützten Steuerungsaufgaben ausschließlich urheberrechtlich geschützt werden und dass darüber hinaus kein Patentschutz für abstrakte Lösungen auf diesen Gebieten gewährt wird;
3. Nutzungs- und Verbotsrechte für softwarebasierte Lösungen weiterhin urheberrechtlich zu regeln;
4. den patentrechtlichen Schutz auf softwareunterstützbare Lehren zu beschränken, bei denen das Computerprogramm lediglich als austauschbares Äquivalent eine mechanische oder elektromechanische Komponente ersetzt, wie z. B. eine softwarebasierte Waschmaschinensteuerung ein elektromechanisches Programmschaltwerk aus drehbaren Walzen, die Steuerungsschaltkreise für einzelne Waschprogrammschritte aktivieren, ersetzen kann;
5. das Urheberrecht zu wahren, damit der Softwareentwickler sein Werk auch unter Open-Source-Lizenzbedingungen rechtssicher veröffentlichen kann.

III. Hinsichtlich einer etwaigen neuen Initiative zu einer Reform des Urheber- oder Patentrechts auf europäischer Ebene fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass die Definition des technischen Beitrags möglichst konkret gefasst und eine Definition des Begriffs „Technik“ aufgenommen wird. Durch die Definition muss sichergestellt werden, dass Computerprogramme als solche, Geschäftsmethoden und Algorithmen nicht patentiert werden können; damit soll der patentrechtliche Schutz auf softwareunterstützbare Lehren beschränkt werden, bei denen das Computerprogramm lediglich als austauschbares Äquivalent eine mechanische oder elektromechanische Komponente ersetzt;
2. darauf hinzuwirken, dass ein möglichst umfassendes patentrechtliches Interoperabilitätsprivileg europaweit normiert wird;
3. sich dafür einzusetzen, dass alternative Entwicklungskonzepte wie insbesondere Open-Source-Projekte durch patentrechtliche Bestimmungen möglichst nicht beeinträchtigt werden;
4. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, eine unabhängige wissenschaftliche Evaluierung der Entscheidungspraxis der Patentämter, insbesondere des EPA, durchzuführen;
5. darauf hinzuwirken, dass Abweichungen in der Erteilungspraxis zwischen dem EPA und den nationalen Patentämtern unterbleiben und Erteilungen von Patenten für softwareunterstützbare Lehren vermieden werden.

Berlin, den 16. April 2013

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

